

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hawangen (Kindertageseinrichtungengebührensatzung)**

## **§ 1**

### **Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Hawangen erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippe, Kindergarten) Gebühren nach dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

## **§ 2**

### **Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Gebührensschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge auf Grund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 3**

### **Gebührentatbestand**

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort.

## **§ 4**

### **Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) Bei Aufnahme während des Betriebsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum Ersten des Folgemonats (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen.

(3) Die Gebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder hierfür bei ihrem Kreditinstitut einen Dauerauftrag einzurichten. Barzahlung ist nicht möglich.

## **§ 5**

### **Gebührenmaßstab**

(1) Die Höhe der Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeiten).

(2) Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der Gemeinde Hawangen vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche

umgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.

(3) Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, behält sich die Gemeinde Hawangen vor, die nächsthöhere Gebühr für den ganzen Monat zu berechnen. Als erheblich gelten Zeiten ab täglich 1 Stunde an 10 Tagen im Monat. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.

(4) Änderungen der Buchungszeiten können nur jeweils zum Quartalsbeginn schriftlich unter Einhaltung einer 4-wöchigen Frist beantragt werden.

## § 6 Gebührensatz

(1) Die monatlichen Benutzungsgebühren werden den Buchungszeiten entsprechend erhoben:

	1. Kind	2. Kind	3. Kind
<b>a) in der Kinderkrippe:</b>			
4 Stunden	€80	€80	€80
von 4 bis 5 Stunden	€83	€83	€83
von 5 bis 6 Stunden	€86	€86	€86
von 6 bis 7 Stunden	€89	€89	€89
von 7 bis 8 Stunden	€92	€92	€92
über 8 Stunden	€95	€95	€95
<b>b) im Kindergarten</b>			
4 Stunden	€50	€40	€30
von 4 bis 5 Stunden	€53	€43	€33
von 5 bis 6 Stunden	€56	€46	€36
von 6 bis 7 Stunden	€59	€49	€39
von 7 bis 8 Stunden	€62	€52	€42
von 8 bis 9 Stunden	€65	€55	€45
<b>c) Schulkinder</b>			

Die Gebühr für Schulkinder beträgt bei einer täglichen Buchungszeit von durchschnittlich 1 Stunde €20, bei 2 Stunden €23 und ab 3 Stunden täglich €26. In den Kindertageseinrichtungen an Pfingsten und im August können die Schulkinder zur Ferienbetreuung (Abs. 3) mit angemeldet werden. Die zusätzliche Feriengebühr ist dabei mit zu entrichten.

(2) Für das vierte und jedes weitere Kind derselben Familie wird im Kindergarten keine Gebühr erhoben.

(3) Für die Ferienbetreuung im August wird pro gebuchter Ferienwoche jeweils  $\frac{1}{4}$  der monatlichen Benutzungsgebühr gem. Abs. 1 zusätzlich zur Besuchsgebühr erhoben. Die Feriengebühr wird mit der Zusage seitens der Gemeinde Hawangen fällig und ist spätestens mit der Nutzungsgebühr für den Monat Juli zu begleichen.

(4) Die Ferienbetreuung findet nur statt, wenn mindestens 4 Kinder diese nutzen.

## § 7 Tagesverpflegung

(1) Für die Tagesverpflegung ist entsprechend der gewählten Buchungszeit das Verpflegungsgeld (Essens- und Getränkegeld) zusätzlich zur Besuchsgebühr zu entrichten.

- (2) Das Essensgeld (je Essen 3 €) ist am Monatsende mit gesonderter Rechnung zu bezahlen.
- (3) Pro Monat wird ein Getränkegeld erhoben. Dieses beträgt bei einer Buchungszeit bis vier Stunden 3,50 €, darüber hinaus 4 €
- (4) Alle Kinder können am Mittagessen teilnehmen. Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, werden als Essensgeld für ein Mittagessen 3 € erhoben.
- (5) Die entsprechenden Essenstage sind durch die Personensorgeberechtigten zum Beginn des Betreuungsjahres bzw. jeweils zum Monatsanfang zu buchen. Eine Rückerstattung des Verpflegungsgeldes erfolgt nicht.

## **§ 8**

### **Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung**

- (1) Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind und der Besuch der Kindertageseinrichtung für die Entwicklung des Kindes erforderlich ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).
- (2) Die Antragstellung und -prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- (3) Die Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.
- (4) Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Gebühr nach § 6 von den Gebührenschuldern zu entrichten.

## **§ 9**

### **Beitragsentlastung**

- (1) Im letzten Jahr im Kindergarten, welches der Vollzeitschulpflicht nach Art. 35 f., 37 ff. des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) unmittelbar vorausgeht, entfällt die Gebühr.
- (2) Eine Zurückstellung vom Schulbesuch nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG unterbricht die Beitragsentlastung ab Zugang des dem zurückstellenden Bescheides folgenden Monats bis zum Beginn des tatsächlich letzten Kindergartenjahres. Die bis zur Zurückstellung gewährte Beitragsentlastung ist nicht zurückzuzahlen. Die Gebührenschuldner haben die Kindertageseinrichtung unverzüglich über die Zurückstellung des Kindes nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG zu informieren.

## **§ 10**

### **In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am 1.1.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindergartengebührensatzung vom 11.8.2005 außer Kraft.

Hawangen, 23.12.2014

gez.

Heinz

Bürgermeister